

BFH: Umrechnung von Arbeitslohn in fremder Wahrung

Sachverhalt

Die Klager haben ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und sind in der Schweiz als Arbeitnehmer beschaftigt. Im Streitjahr 2002 wurden die Gehalter jeweils zum 25. oder 26. eines Monats auf ein Girokonto der Klager bei einer schweizerischen Bank in der Schweiz uberwiesen. Zu jedem dieser Zeitpunkte gingen die Klager zu einem Bankautomaten der Bank in der Schweiz und hoben kleine Betrage ab. Hieruber erhielten sie Auszahlungsbelege, deren Kurse sie fur das Jahr 2002 fur jeden Monat auflisteten und hieraus einen Durchschnittskurs bildeten. Sie begehrten, diesen Durchschnittssortenkurs auf die Bruttoeinkunfte anzuwenden und den dementsprechenden Betrag in Euro der Besteuerung zugrunde zu legen. Streitig ist, nach welchem Wechselkurs Arbeitslohn, der in fremder Wahrung vereinnahmt wurde, in Euro umzurechnen ist.

Entscheidung

Einkunfte - im Streitfall aus nichtselbstandiger Arbeit - in einer gangigen, frei konvertiblen und im Inland handelbaren auslandischen Wahrung sind als Einnahmen in Geld nach § 8 Abs. 1 EStG zu besteuern. Lohnzahlungen sind dem Arbeitnehmer zugeflossen, wenn sie so in seinen Herrschaftsbereich gelangt sind, dass er wirtschaftlich uber sie verfugen kann. Im Fall der uberweisung auf ein Bankkonto ist dies der Fall, wenn das Gehalt dem Konto des Arbeitnehmers bei der Bank gutgeschrieben worden ist.

Umrechnungsmastab ist - sofern wie im Streitfall vorhanden - der Euro-Referenzkurs der Europaischen Zentralbank (EZB). Denn nur dieser Kurs erlaubt eine generelle und damit gleichheitsgerechte Bewertung einer fremden Wahrung. Bei monatlichen Gehaltszahlungen ist eine monatliche Betrachtungsweise geboten. Es ist deshalb nicht der gesamte Jahresarbeitslohn nach dem Jahresdurchschnitt der Euro-Referenzkurse des Streitjahres umzurechnen. Bei einer Umrechnung der Jahreseinnahmen nach dem Jahresdurchschnitt werden Geldwertschwankungen der Fremdwahrung zum Euro ausgeglichen. Diese Vermogensmehrungen oder -einbuen stehen jedoch in keinem Veranlassungszusammenhang mit der Einkunftsquelle nicht-selbstandiger Arbeit. Sie durfen deshalb bei der Ermittlung der Einkunfte aus § 19 EStG keine Berucksichtigung finden. Die Einnahmen sind vielmehr im Zeitpunkt des Zuflusses in Euro zu bestimmen. Eine taggenaue Umrechnung der monatlichen Gehaltszahlungen wurde die tatsachliche Vermogensmehrung der Klager in Euro zwar so genau wie moglich abbilden. Allerdings erscheint eine auf den Tag genaue Umrechnung der auslandischen Wahrung bei der Vielzahl von Grenzgangern nicht verwaltungspraktikabel. Aus Vereinfachungsgrunden ist daher durch den Ansatz monatlicher Durchschnittswerte der Europaischen Zentralbank Rechnung zu tragen. Die von der Europaischen Zentralbank veroffentlichten monatlichen Durchschnittsreferenzkurse fur den Euro entsprechen den vom BMF monatlich festgesetzten und im BStBl I veroffentlichten Umsatzsteuer-Umrechnungskursen.

Vorinstanz

[Finanzgericht Baden-Wurttemberg](#), Urteil vom 11.12.2007, 11 K 549/04, EFG 2008, S. 938.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 03.12.2009, [VI R 4/08](#), BStBl II 2010, S. 698.

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.